



Förderplan Kindertagespflege des Kreises Paderborn



DS-Nr. 14.395.2
DS-Nr. 15.0174



**Kreis
Paderborn**

1 Allgemeines

Definition „Kindertagespflege“

Rechtliche Grundlagen

Aufgaben und Ziele

2 Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes

3 Ausgestaltung der Kindertagespflege im Kreis Paderborn

Kinder

Eltern

Tagespflegepersonen

Pflegeerlaubnis

Bewerberverfahren

Qualifikation

Bildungsauftrag

Kooperation

Tageselterntreffen

Fort – und Weiterbildung

3.1 Fachberatung/ wirtschaftliche Bearbeitung

3.2 Finanzierung

Gestaltung des Tagespflegegeldes

4 Öffentlichkeitsarbeit

5 Evaluation

6 Fortbildung der Fachberatung

7 Fortschreibung

1 Allgemeines

Definition der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein qualifiziertes Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebot ergänzend zur Förderung und Erziehung im Elternhaus.

Sie soll die individuelle Förderung und Betreuung von Kindern in einem kleinen, überschaubaren familiennahen Rahmen sicherstellen.

Dieses Angebot wird durch geeignete Tagespflegepersonen auf Grundlage der gesetzlich geregelten Eignungskriterien erbracht.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, der Kindeseltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe; §§ 23 ff.,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz - viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -; §§ 13, 17 ff.

Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege

Kindertagespflege soll die Förderung des Kindes in seiner eigenen Familie unterstützen und ergänzen. Sie dient dazu, Kindern förderliche Grundlagen für ihre gesamte Entwicklung zu bieten. Insbesondere bei der Gestaltung der individuellen Förderung unter 3 jähriger Kinder werden die Bereiche frühkindlicher Bildung berücksichtigt (u.a. emotionale, geistig – kognitive, kreative, motorische, musikalische, soziale, sprachliche und religiöse Bildung).

Vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll dieses Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot Familien ermöglichen, ihren individuellen Lebensentwurf entwickeln und umsetzen zu können.

2 Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes

Die Betreuungsbedarfe für Kinder steigen an. Eltern kehren früher in den Beruf zurück, die Ausgestaltung der Elternzeitregelung, Entwicklung der beruflichen Perspektiven und wirtschaftliche Rahmenbedingungen haben hierauf Einfluss.

Die Flexibilisierung der Arbeitswelt erfordert ein hohes Maß an Bereitschaft teilweise extreme Arbeits- und Wegezeiten auf sich zu nehmen.

Dies bedeutet unter Umständen auch, dass die angebotenen Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen außerschulischen Betreuungsangeboten die berufs- und fahrzeitbedingten Abwesenheitszeiten der Eltern nicht abdecken. Vor diesem Hintergrund spielt insbesondere das Angebot der ergänzenden Randzeitenbetreuung in Kindertagespflege eine große Rolle.

Die Rahmenbedingungen für Familien verändern sich fortlaufend. Die innerfamiliären Strukturen und Hilfesysteme sind auch diesem Prozess unterworfen. Standa und stehen auch nach wie vor Großeltern für die Kinderbetreuung zur Verfügung, ist doch eine rückläufige Tendenz stark erkennbar. Die Großelterngeneration ist teilweise berufstätig, wohnt zu weit entfernt oder ist gesundheitlich nicht mehr in der Lage Unterstützung

anzubieten. Auch hat die Großelterngeneration eigene Lebensplanungen und möchte sich u.U. nach einer Phase langjähriger Berufstätigkeit und der Erziehung der eigenen Kinder auf diese eigene Lebensplanung konzentrieren.

Mit den gesetzlichen Neuregelungen ab 2005 ist in der Kindertagespflege eine Veränderung von einem eher ehrenamtlich strukturierten Angebot hin zu einem Qualitätsangebot mit eigenem Bildungs- Betreuungs- und Förderauftrag und festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Pflegerlaubnispflicht) entstanden.

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Gebiet des Kreisjugendamtes Paderborn erfolgt auf Grundlage der sozialräumlichen Gegebenheiten und der sich daraus ergebenden Jugendhilfeplanung.

Im Kreisgebiet wird die gewünschte Ausrichtung „Tagesmutter - als berufliche Perspektive“ begrüßt und durch eine besondere Ausbauplanung in den Blick genommen und unter Berücksichtigung der Bedarfe und regionalen Gegebenheiten umgesetzt.

3 Ausgestaltung der Kindertagespflege im Kreis Paderborn

Kinder

Vorrangig ist Kindertagespflege für die Betreuung unter 3 jähriger Kinder vorgesehen. Sie dient insbesondere auch zur Erfüllung des Rechtsanspruches, der aufgrund gesetzlicher Vorgaben für Kinder im Alter von bis zu 3 Jahren bis zum Jahr 2013 umzusetzen ist. Sie ergänzt den bestehenden Rechtsanspruch auf Betreuung der Kinder bis zum 6. Lebensjahr. Kindertagespflege ist darüber hinaus bedarfsgerecht für Kinder bis zum 14. Lebensjahr als ergänzendes Angebot zu institutionellen Betreuungsangeboten vorzuhalten.

Eltern

Die Gewährung der Förderung in Kindertagespflege erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Kindertagespflege ist insbesondere erforderlich wenn die Voraussetzungen nach § 24 SGB VIII vorliegen:

- Die Kindertagespflege ist für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten,
- Erwerbstätigkeit, berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung, Hochschulausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit der bzw. des Erziehungsberechtigten.
- Ohne die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet (keine Hilfe zur Erziehung).

Die Eltern werden auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen an den Kosten beteiligt.

Tagespflegepersonen

Das Jugendamt des Kreises Paderborn ist bestrebt, das Angebot der Kindertagespflege mit entsprechend geeigneten Tagespflegepersonen vorzuhalten, umzusetzen und auszubauen.

Die Kindeseltern können neben der Vermittlung einer bereits anerkannten Tagespflegeperson durch das Jugendamt auch eine Tagespflegeperson vorschlagen. Diese kann entsprechend den allgemein geltenden Voraussetzungen überprüft und anerkannt werden.

Pflegeerlaubnis

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und zur Anerkennung als Tagespflegeperson wird im Rahmen eines so genannten „Bewerbverfahrens“ durch Mitarbeiter des Kreisjugendamtes überprüft. Es finden hierzu Beratungsgespräche und Hausbesuche statt.

Bewerbverfahren

persönliche Eignung:

- Vorlage eines Bewerbungsbogens, Beratungsgespräche.
- Vorlage von Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz - diese bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson für alle Erwachsenen in Haushaltsgemeinschaft.
- Vorlage einer ärztlichen Bestätigung aus der hervorgeht, dass bei der Tagespflegeperson keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- Grund- und entsprechende Auffrischkurse in 1. Hilfe am Kind.

Eignung der Räumlichkeiten:

- Überprüfung der Räumlichkeiten, wenn die Betreuung außerhalb des Haushaltes der Kindeseltern erfolgt.
- Die Räumlichkeiten sollen kindgerecht und kindersicher gestaltet werden. Die hygienischen Rahmenbedingungen müssen eine gute, einem normalen Familienhaushalt entsprechende Entwicklungsgrundlage bieten.
- Es muss genügend Rückzugs- und Bewegungsmöglichkeit für die Kinder gegeben sein.
- Es besteht die Möglichkeit ein Außenspielgelände (Garten, Spielplatz, Park, Wald, Wiesen) leicht und regelmäßig mit den Kindern zu erreichen.

Qualifikation

- Tagespflegeperson ohne Grundqualifikation:
In besonderen Einzelfällen und nur im geringfügigen Stundenumfang tätig.
Die persönlichen und räumlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Tagespflegeperson mit Grundqualifikation:
Nachweis der Teilnahme an einer Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen. (Im Kreis Paderborn werden entsprechende Kurse in Kooperation mit den Volkshochschulen angeboten. Zurzeit beträgt der Umfang 56 Unterrichtsstunden. Die Kosten betragen derzeit 125 €, auf Antrag und bei entsprechender Eignung werden der Tagespflegeperson 65 € erstattet. Gleichwertige Kurse anderer Träger werden anerkannt und auf der gleichen Grundlage bezuschusst.)
- Tagespflegeperson mit besonderer Grundqualifikation:
Nachweis einer pädagogischen Ausbildung – oder Nachweis einer Aufbauqualifizierung entsprechend dem DJI-Curriculum oder entspr. VHS-Qualifizierungen. (Um zukünftig dem Gedanken der Entwicklung einer beruflichen Perspektive sowie dem qualitativen Ausbau der Kindertagespflege Rechnung zu tragen, soll ein Aufbaukurs auf Grundlage des DJI Curriculums oder der VHS Qualifizierung angeboten werden. Die Kosten trägt das Kreisjugendamt.)

Bei besonders gelagerten Einzelfällen kann das Kreisjugendamt auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen pflichtgemäß entscheiden.

Bildungsauftrag

Die Tagespflegepersonen erfüllen den im SGB VIII und besonders in § 17 i.V.m § 13 KiBiz festgelegten Bildungsauftrag auf der Grundlage ihres individuellen und familien-nahen Förder- und Betreuungsangebotes. Sie verfügen über ein Konzept zur Darstellung ihres Angebotes, welches den Kindeseltern und dem Kreisjugendamt zugänglich ist.

Die Entwicklung des Kindes wird beobachtet und mit Einwilligung der Kindeseltern dokumentiert. Insbesondere der Bereich der Sprachentwicklung/Sprachförderung findet entsprechende Berücksichtigung. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen Kindeseltern und Tagespflegeperson findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt.

Bei der Durchführung dieser Aufgaben erhält die Tagespflegeperson Unterstützung und Beratung durch die Fachkräfte des Kreisjugendamtes.

Kooperation

Das Jugendamt fördert die Kooperation der Tageseltern untereinander, der Tageseltern und Kindeseltern sowie die Kooperation mit den im Sozialraum tätigen Familienzentren.

Tageselterntreffen

Für die Tagespflegepersonen werden regelmäßig Treffen in Familienzentren durchgeführt. Die Teilnahme ist für die Tagespflegepersonen verpflichtend. Diese Treffen dienen der Vernetzung untereinander, dem Austausch, dem Kontakt zur Fachberatung, der Vermittlung allgemeiner Informationen und Grundlagen unter Einbeziehung der Familienzentren und ihrer Kooperationspartner.

Fort- und Weiterbildung

Das Kreisjugendamt initiiert regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Tagespflegepersonen.

Diese Fortbildungen erfolgen für die Tagespflegepersonen kostenfrei.

3.1 Fachberatung / wirtschaftliche Bearbeitung

Das Aufgabengebiet der Fachberatung Kindertagespflege ist gegliedert in

- pädagogische Beratung
- fachliche Begleitung
- Umsetzung von Beschlüssen der Gremien
- Dokumentation

Die pädagogische Fachberatung ist mit einer Fachkraft in Teilzeit (25 Wochenstunden) besetzt. *)

*) *Es werden durchschnittlich monatlich 100-120 Tagespflegefälle betreut. Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge lauten 1 Vollzeitstelle päd. Fachkraft auf 60 Tagespflegefälle, die der deutschen Liga für das Kind bei höchstens 60 Fällen, Optimal bei 40 Fällen.*

Das Aufgabengebiet der wirtschaftlichen Bearbeitung umfasst

- Erhebung der Elternbeiträge,
- Zahlung des Pflegegeldes,
- Abrechnungen von Zuschüssen zu Qualifizierungsmaßnahmen und Versicherungsleistungen u.a.,
- Dokumentation.

Die wirtschaftliche Bearbeitung wird von einer Verwaltungsfachkraft in Vollzeit erledigt.

Eine Einzelfallbetreuung und Beratung der Tagespflegepersonen erfolgt bedarfsorientiert.

3.2 Finanzierung/Gestaltung des Tagespflegegeldes und der Zusatzleistungen im Kreis Paderborn

3.2.1. Gestaltung des Tagespflegegeldes

Die Höhe des an die Tagespflegeperson auszahlenden Pflegegeldes richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Beschlüssen der politischen Gremien. Sie ist gestaltet nach der Qualifikation der Tagespflegeperson und der wöchentlichen Betreuungszeit des Tageskindes. Bei besonders gelagerten Fällen kann das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe des zu zahlenden Pflegegeldes individuell gestalten

Derzeit gültige Tagespflegesätze im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Paderborn – gültig seit 01.01.2009

Für Tagespflegepersonen ohne Grundqualifikation:

Betreuungszeiten: wöchentlich täglicher Mittelwert	Bis 9 h Spitz-abrechnung	10 – 19 h ~ 3 h	20 – 29 h ~ 5,0 h	30 – 39 h ~ 7,0 h	40 h und mehr ~ 9,0 h
Pflegegeld/Monat		132,00 €	220,00 €	308,00 €	396,00 €
Davon Kosten der Erziehung (30 %)		40,00 €	66,00 €	92,00 €	119,00 €

Berechnungsgrundlage: **2,00 € / Stunde** (22 Arbeitstage / Monat)

Berechnungsmodell: täglicher Mittelwert x 2,00 € x 22 Arbeitstage = monatliches Pflegegeld

Für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation:

Betreuungszeiten: wöchentlich täglicher Mittelwert	Bis 9 h Spitz-abrechnung	10 – 19 h ~ 3 h	20 – 29 h ~ 5,0 h	30 – 39 h ~ 7,0 h	40 h und mehr ~ 9,0 h
Pflegegeld/Monat		185,00 €	308,00 €	431,00 €	554,00 €
Davon Kosten der Erziehung (30 %)		56,00 €	92,00 €	129,00 €	166,00 €

Berechnungsgrundlage: **2,80 € / Stunde** (22 Arbeitstage / Monat)

Berechnungsmodell: täglicher Mittelwert x 2,80 € x 22 Arbeitstage = monatliches Pflegegeld

Für Tagespflegepersonen mit besonderer Grundqualifikation:

Betreuungszeiten: wöchentlich täglicher Mittelwert	Bis 9 h Spitz-abrechnung	10 – 19 h ~ 3 h	20 – 29 h ~ 5,0 h	30 – 39 h ~ 7,0 h	40 h und mehr ~ 9,0 h
Pflegegeld/Monat		211,00 €	352,00 €	493,00 €	634,00 €
Davon Kosten der Erziehung (30 %)		63,00 €	106,00 €	148,00 €	190,00 €

Berechnungsgrundlage: **3,20 € / Stunde** (22 Arbeitstage / Monat)

Berechnungsmodell: täglicher Mittelwert x 3,20 € x 22 Arbeitstage = monatliches Pflegegeld

3.2.2. Eingewöhnungszeit

Auf Antrag kann eine Eingewöhnungszeit des Tageskindes bei der Tagespflegeperson im Umfang von bis zu insgesamt 10 Betreuungsstunden gefördert werden. Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

3.2.3. Wöchentliche Mindestbetreuungszeit

Um den pädagogischen Auftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, sollte im Regelfall eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden nicht unterschritten werden. Ausnahmen sind z.B. bei Randzeitenbetreuungen ergänzend zu einer institutionellen Betreuung möglich.

3.2.4. Betreuungen über Nacht

Bei Betreuungen über Nacht wird die tatsächliche Betreuungszeit individuell festgelegt und mit dem entsprechenden Stundensatz/Pauschale vergütet. Für die Übernachtung/Schlafzeit wird eine Nachtpauschale in Höhe von 10 € pro Nacht gewährt.

3.2.5. Unterbrechung der Betreuung

Unterbrechungen der Betreuung bis zu 10 Betreuungstagen werden durchgezahlt. Bei darüber hinausgehenden Unterbrechungen wird das Pflegegeld für den gesamten Zeitraum der Unterbrechung einbehalten.

Übernimmt bei Ausfall der zuständigen Tagespflegeperson eine anerkannte Tagespflegeperson mit Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII die Vertretung, werden sowohl Tagespflegeperson als auch die Vertretung bis zu 10 Tage parallel vergütet.

3.2.6. Fahrtkosten

In begründeten Ausnahmefällen werden bei Fahrten im Zusammenhang mit der Kindertagespflege Fahrtkosten in Höhe der beim Kreis Paderborn üblichen Kilometerpauschalen erstattet.

3.2.7. Anspruch für Kinder arbeitssuchender Eltern

Bei entsprechender Vorlage von Nachweisen über z.B. Bewerbungsgespräche, Termine bei den Vermittlungsstellen o.ä. kann für die Abwesenheitszeiten einschließlich Wegezeiten eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen.

3.2.8. Zusatzleistungen gem § 23 SGB VIII

Zuzüglich zum Pflegegeld werden folgende Zusatzleistungen gezahlt:

Beiträge zur Unfallversicherung :

Die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden auf Antrag erstattet.

Der Zuschuss wird jeweils für den vollen Monat der Betreuung gezahlt.

Beiträge zu einer freiwilligen Alterssicherung :

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden anerkannt, wenn die Tagespflegeperson eine Alterssicherung nachweist die dem Alterssicherungsgesetz entspricht. Der anzuerkennende Beitrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird gestaffelt nach geleisteten Betreuungszeiten der Tagespflegeperson. Die Höhe orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung. Der Kreis Paderborn setzt Höchstbeträge für die Kosten der nachgewiesenen Alterssicherung wie folgt fest:

- Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 40 Stunden pro Tagespflegestelle 40,00 € monatlich
- Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 – 39 Stunden pro Tagespflegestelle 30,00 € monatlich
- Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 20 – 29 Stunden pro Tagespflegestelle 20,00 € monatlich
- Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 20 Stunden pro Tagespflegestelle 10,00 € monatlich

Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit bis zu 3 Monate kann der Tagespflegeperson auf Antrag der Beitrag zur Unfallversicherung sowie ein Zuschuss zur Alterssicherung gemäß der niedrigsten wöchentlichen Betreuungszeit gewährt werden.

Beginnt innerhalb dieser 3 Monate ein neues, durch das Kreisjugendamt finanziertes Betreuungsverhältnis, ist die Höhe des Zuschusses darauf abzustimmen.

Beginnt kein neues Betreuungsverhältnis, wird der Zusatzleistungen nur für den Zeitraum von längstens 3 Monaten bewilligt.

Die Tagespflegepersonen, die durch das Kreisjugendamt vermittelte Tageskinder betreuen, und für mindestens eines der Kinder eine laufende Pflegegeldleistung erhalten, bekommen sofern durch die Kindertagespflege eine Sozialversicherungspflicht ausgelöst wird, die Zuschüsse gem. §23 SGB VIII.

4 Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Veröffentlichungen (Flyer, Broschüren, Tagespresse, Rundfunk u.a.) wird über Kindertagespflege informiert. Statistiken und Berichte des jährlichen Berichtswesens werden der Politik und interessiertem Fachpublikum zur Verfügung gestellt. Über Kindertagespflege wird auch in den Servicestellen „Kinderbetreuung“ bei den Städten und Gemeinden und in den Familienzentren informiert.

Fachvorträge und Schwerpunktveranstaltungen wie z.B. Kreisfamilientag nehmen die Kindertagespflege besonders in den Blick.

5 Evaluation

In regelmäßigen Dienstbesprechungen, Konferenzen und sozialpädagogischen Arbeitskreisen zum Thema wird die Kindertagespflege reflektiert. Ziel ist die Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Betreuungsbereich des Kreisjugendamtes und darüber hinaus durch Absprache mit der Stadt Paderborn weitgehend einheitliche Standards in Stadt und Kreis Paderborn zu erreichen. Die Reflektion und Evaluation ge-

schieht auch in enger Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den verantwortlichen politischen Gremien.

6 Fortbildung der Fachberatung

Die Fachberatung nimmt regelmäßig an Fachfortbildungen, die vom Landesjugendamt u.a. Fachinstituten angeboten werden, teil. Sie nutzt die erworbenen Qualifikationen, um sie sowohl im Rahmen interner Fortbildungen zu vermitteln als auch im Rahmen der Fachberatung den Tagespflegepersonen und anderen interessierten Partnern in der Kindertagespflege weiterzugeben.

7 Fortschreibung

Der Förderplan zur Kindertagespflege ist bedarfsgerecht fortzuschreiben.